OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753672/5/ER

Datum:
Linz, 22. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des FH__, vertreten durch B__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Juli 2025, GZ: SO-2024-252236/26-WA, betreffend Einstellung von Grundversorgungsleistungen und Kostenersatz nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Juli 2025, GZ: SO-2024-252236/26-WA, wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Folgenden, an den nunmehrigen Antragsteller (im Folgenden: AS) adressierten Bescheid vom 20. Juli 2025, GZ: SO-2024-252236/26-WA, sendete die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) an die A-Straße „Z@aaa.at“:

„Herrn
FH__
C__ – D__
E-Straße
D__

Betreff
Einstellung von Grundversorgungsleistungen
und Kostenersatz

BESCHEID:

Sehr geehrte Familie H__!
In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren bezüglich der Einstellung von Grundversorgungsleistungen ergeht von der Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung folgender

SPRUCH:

1) Die Leistungen aus der Grundversorgung des Landes Oberösterreich werden ab 01. Juli 2025 aufgrund fehlender Hilfsbedürftigkeit gem. §3 Abs. 2 Ziff. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 eingestellt für: Herrn FH__, geb. tt.mm.jjjj Frau GH__, geb. tt.mm.jjjj Mj. JH__, geb. tt.mm.jjjj, Mj. IH__, geb. tt.mm.jjjj
2) Das organisierte Quartier der C__, ist spätestens mit 01. August 2025 zu verlassen. Mit dem Tag der endgültigen Quartiersbeendigung wird auch die Krankenversicherungsleistung für Familie H__ durch die Grundversorgung des Landes Oberösterreich eingestellt.
3) Die seit 09.10.2023 bis 30. Juni 2025 an Familie H__ erbrachten Grundversorgungsleistungen sind gem. §5 Abs. 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 in der vollen Höhe von 66.457,90 Euro an die Grundversorgungsstelle des Landes Oberösterreich zurückzuerstatten. Die ab 16.03.2025 einbehaltenen Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes für Herrn FH__ und Frau GH__ (Verpflegungsgeld in der Höhe von € 7,00 / Tag pro Erwachsenen) und die ab 16.04.2025 einbehaltenen Leistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes für die Söhne JH__ und IH__ (Verpflegungsgeld in der Höhe von € 5,00 / Tag pro Kind) wurden hierbei bereits berücksichtigt. Für den Verbleib von Familie H__ im Quartier ab dem Monat Juli 2025 bis zum Verlassen des Quartiers ist ein Kostenersatz für die Unterkunft in Höhe von 18 Euro pro Tag je Erwachsenen und 20 Euro pro Tag je Kind sowie zusätzlich der Betrag von 3,56 Euro pro Person und Tag für die Krankenversicherung zu leisten. Der Kostenersatz ist binnen zwei Wochen ab

Rechtskraft des Bescheides auf das Konto des Landes Oberösterreich (IBAN: AT91 1500 0004 0455 5500, BIC: OBKLAT2L) zu überweisen (Verwendungszweck: Offener Kostenersatz H__).

4) Ein Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung besteht gemäß §4 Abs. 4 Oö. GVG aufgrund ausreichender finanzieller Mittel nicht.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus:

„Herr FH__ sowie seine Frau GH__ und die gemeinsamen Kinder JH__ und IH__ H__ sind türkischer Staatsangehörige. Am 29.09.2023 wurde seitens Familie H__ in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Seit 09.10.2023 befindet sich Familie H__ in der Grundversorgung des Landes Oberösterreich und ist im Quartier der C__ in D__, E-Straße wohnhaft.

Herr FH__ verfügt in der Türkei über eine Beteiligung an einem geerbten Bauernhof sowie über eine Liegenschaft, die als ‚Weingarten‘ bezeichnet wird und über eine Wohnung in L__. Weiters war er laut eigenen Angaben im Besitz von 1,5 Bitcoin. Seit Beginn der Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen sind daher ausreichend eigene Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes von Familie H__ zur Verfügung gestanden.

[…]

Aufgrund des Status als Asylwerber gehört Familie H__ (FH__, GH__, JH__, IH__) zum schutzbedürftigen Personenkreis gem. §1 Abs. 1 Oö. GVG iVm Art. 2 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit im Sinne von §2 Abs. 1 Oö. GVG sind alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge, Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie sonstige Vermögenswerte zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass die Grundversorgung eine subsidiäre Leistung ist und nur zum Tragen kommt, wenn andere Möglichkeiten den eigenen Lebensunterhalt und den der unterhaltsberechtigten Angehörigen zu sichern, nicht vorliegen.

Im konkreten Fall verfügt Herr FH__ über eine Immobilie in Form einer Wohnung in L__ bzw. über eine Immobilienbeteiligung (geerbter Anteil an einem alten Bauernhaus, Weingarten) im Herkunftsland Türkei sowie laut eigenen Angaben über Vermögenswerte aus Kryptogeschäften (1,5 Bitcoin), die insgesamt als verwertbares Vermögen in einer Höhe anzusehen sind, die eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne von §2 Abs. 1 Oö. GVG ausschließen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die in §2 Abs. 1 Oö. GVG geforderte Hilfsbedürftigkeit nie bestanden hat. Selbst, wenn die Kryptogeschäfte nur in der Türkei stattgefunden haben und in Österreich beendet worden sind, darf durch weitere Handlungen kein Zustand der Bedürftigkeit herbeigeführt werden, um in Österreich eine Leistungsgewährung aus der Grundversorgung zu erlangen. Da somit von Anbeginn ausreichend eigene Vermögenswerte zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung gestanden sind, ist gem. §3 Abs. 2 Ziff. 5 Oö. GVG die Grundversorgungsleistung einzustellen und es sind die von Anfang an zu Unrecht bezogenen Grundversorgungsleistungen gemäß § 5 Abs. 2 Oö GVG in ihrer Gesamtheit zurückzuerstatten.

Aufgrund der vorhandenen und bereits genannten Vermögenswerte verfügt Familie H__ außerdem über ausreichende finanzielle Mittel im Sinne von §4 Abs. 4 Oö. GVG, sodass ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung nicht besteht.“

Dieser Bescheid wurde dem AS von O__, einem Vertreter der C__, am 21. Juli 2025 per „whatsapp“ an seine Telefonnummer mit einem Hinweis zur Beschwerdefrist übermittelt, wofür sich der AS beim Vertreter der C__ bedankte. Am 31. Juli 2025 wurde ein Ausdruck des Bescheids von O__ der Ehefrau des AS persönlich ausgehändigt.

I.2. Am 25. August 2025 übermittelte der bevollmächtigte Vertreter des AS folgendes, als Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe bezeichnetes Schreiben:

„[…] Die Gattin von FH__ hat am 31.7.2025 unterschrieben, den Bescheid, der am 20.7. von Mag. P__ verfasst und von Mag.ª Q__ unterzeichnet wurde, erhalten zu haben. Die Whatsapp Nachricht, die Herr FH__ gelesen aber nicht gegengezeichnet hat, wird wohl, so sieht das in einem Telefongespräch auch Herr Magister P__, bzw. der für FH__ zuständige Vertreter der C__, Herr O__, nicht als Zustellung gelten.
Im Folgenden stellen wir fristgerecht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe.
Dabei halten wir uns an die 5 Punkte, die im Bescheid unter ‘Rechtsmittelbelehrung’ angeführt sind.
1. Bezeichnung des angefochtenen Bescheides SO-2024-252236/26-WA
2. Bescheiderlassende Behörde
Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
3. Gründe:
Der Bescheid lautet auf ‘Einstellung von Grundversorgungsleistungen und Kostenersatz’. Der Bescheid beruht auf §3, Abs. 2 Oö.GVG, wo es darum geht, dass der Fremde den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Dass FH__ seit seinem Aufenthalt in Österreich, seit 9.10.2023 keinerlei finanzielle Mitteln von irgendwelcher Seite erhalten hat, werden wir in der Beschwerde darlegen. Laut Schreiben vom T__ (G__ SO-2024-252236/24-BeL) heißt es (Zitat:):
Als eigene Mittel gelten alle zur Verfügung stehenden oder zufließenden Geldbeträge sowie Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
Eigenartig erscheint es, dass der Bescheid in dieser Form gerechtfertigt ist, wenn (Zitat): ausreichende finanzielle Mittel vorhanden sind (was wir in der Beschwerde widerlegen werden) und im selben Bescheid, aus demselben Grund in einem Bescheid, der ja noch nicht rechtskräftig ist, eine Verfahrenshilfe abgelehnt wird.
Ein weiterer Grund für die Rechtswidrigkeit lässt sich später unschwer beweisen, da laut dem vorliegenden Bescheid die Grundversorgung ab 1.7.2025 eingestellt wird. Tatsächlich wurde die Grundversorgung ab Mitte März eingestellt. Allerdings nicht, wie es im §4 heißt, mithilfe eines Bescheides, gegen den man unmittelbar Rechtsmittel hätte ergreifen können, sondern durch ein Telefongespräch mit der C__.
Der Ausgangspunkt für diesen Entzug, bis heute gibt es noch keinen Bescheid über den Entzug für die Zeit von März bis Juli, war eine Prüfung am 27.2.2025. Dazu ist das Land berechtigt und das ist auch völlig rechtens. Nicht rechtens ist, dass FH__ bei diesem Gespräch darum bat, einen dolmetschenden Freund beiziehen zu dürfen und das abgelehnt wurde. Da er sehr schlecht Deutsch spricht, kam es dann zu Missverständnissen, die u.a. darin endeten, dass er 1,5 bitcoin haben soll. Was die Kronenzeitung bzw. der Beamte, der diese Daten weitergab, daraus gemacht hat, weiß man inzwischen in ganz Österreich. Die

weiteren Besitztümer leugnet FH__ nicht, er verweist jedoch ausdrücklich darauf, dass er daraus keine finanziellen Mittel bezieht. Überraschenderweise gibt es von dieser Prüfung kein Protokoll, dass FH__ hätte durchlesen dürfen und dann unterschrieben hätte oder auch nicht.
Nicht ganz nachzuvollziehen ist auch jener Teil des Bescheids vom 20.7., wo FH__ mit Familie aufgefordert wird, bis spätestens 1. August die Wohnung zu verlassen (also innerhalb von nur wenigen Tagen). Es wird ihm die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Einspruchs in der Unterkunft zu verbleiben, wenn er ab 1.7. einen Kostenersatz in Höhe von 2.280 € plus 427 € für Krankenversicherung bezahlt. Und das, obwohl der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist.
Diese Mietforderung ist der Grund, dass FH__ mit seiner Familie nach V__ gezogen ist, weil er sich das nicht leisten kann. Sämtliche Flüchtlingsberatungsstellen hatten uns geraten, zum Volksanwalt zu gehen. Herr W__ hatte aber erst in 4 Wochen einen Termin frei und dann hätte laut Auskunft der Sekretärin das Amt 8 Wochen Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund fehlender Finanzmittel nicht möglich.
4. Wir ersuchen um Rechtshilfe, wie im Gesetz vorgesehen.
5. Die Unterschrift von O__ mit der Bestätigung, dass Frau GH__ den Bescheid am 31.7. unterschrieben hat, liegt bei uns auf und kann jederzeit eingesehen werden.
[…]“

I.3. Dieses Schreiben wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 als Antrag auf Verfahrenshilfe und Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der AS befand sich in der Grundversorgung. Die F__ wurde seitens des Landes Oberösterreich mit der Betreuung der Flüchtlinge in der Grundversorgung beauftragt. Der Bf war in einem Quartier der C__ in D__ untergebracht. Als „Kommunikationsadressen“ in Bezug auf dieses Quartier sind jeweils Name, Telefonnummer und personalisierte E-Mail Adresse von drei Mitarbeitern der C__ (darunter Frau Z__ und Herr O__) sowie die Telefonnummer der PI D__ im Betreuungsinformationssystem gespeichert.

Für die Erbringung der Dienstleistungen hatte der AS seine Daten zur Verfügung zu stellen, worüber er belehrt wurde. Die Daten des Bf wurden für die Durchführung der beauftragten Leistungen, die Kontaktaufnahme, die Abrechnung und Finanzgebaren mit den zuständigen Stellen, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und für die Betreuung notwendiger Dokumentationen, die terminliche, inhaltliche und personelle Planung von Leistungen, die Durchführung von Qualitätssicherung, die Erstellung von Berichten und die Unterstützung bei der Antragstellung und der Übermittlung der Anträge verwendet.

Der AS wurde von einer Flüchtlingsbetreuerin, Frau Z__, über ihn treffende Meldepflichten informiert, gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass die Bekanntgabe einer aktuellen Telefonnummer nicht verpflichtend sei.

Der AS hat weder Frau Z__ noch Herrn O__ eine Vertretungs- oder Zustellvollmacht erteilt. Die belangte Behörde kommunizierte (entsprechend dem Eintrag zu den „Kommunikationsadressen“ im Betreuungsinformationssystem) regelmäßig mit Frau Z__ betreffend den AS. Frau Z__ kommunizierte mit der belangten Behörde stets im eigenen Namen. Teilweise wurden auch Herr O__ und die dritte im Betreuungsinformationssystem genannte Mitarbeiterin der C__ in diese Kommunikation eingebunden.

Den „Metadaten“ des elektronischen Akts der belangten Behörde ist hinsichtlich der Zustellung des ggst Bescheids Folgendes zu entnehmen:

„Adressat/innen
Adressat/innen Information
Herrn
FH__
C__
D__
Z@aaa.at

Versandinformation
Versandart: E-Mail
Abfertigungszustand: Abgefertigt
Zusendung am: 21.07.2025 E-Straße 11:52:42
Abfertigungsbeilagen:
Bescheid“

Der ggst Bescheid, der an den AS adressiert war, wurde von der belangten Behörde ausschließlich an die E-Mail Adresse „Z@aaa.at“ gesandt. Der Bescheid gelangte dem AS zunächst am 21. Juli 2025 als pdf-Datei per „whatsapp“-Nachricht, die ihm von Herrn O__ übermittelt wurde, zur Kenntnis. Am 31. Juli 2025 wurde ein Ausdruck des Bescheids der Ehefrau des AS persönlich von Herrn O__ ausgehändigt. Die Ehefrau des AS hat bei dieser Gelegenheit den Erhalt des Ausdrucks mit ihrer Unterschrift bestätigt.

In weiterer Folge übermittelte der bevollmächtigte Vertreter des AS das unter I.2. dargestellte Schreiben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 2 Z 5 Zustellgesetz – ZustG ist eine elektronische Zustelladresse eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse.

Gemäß § 5 ZustG ist die Zustellung von der Behörde zu verfügen, deren Dokument zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat den Empfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu enthalten.

Gemäß § 7 ZustG gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen.

Gemäß § 37 Abs 1 ZustG können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Vertreter des AS das am 25. August 2025 eingebrachte Schreiben im begleitenden E-Mail als „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe“ zum og Bescheid bezeichnete. Auch inhaltlich wird im Schreiben ausgeführt, dass fristgerecht Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt werde und dass weitere Ausführungen zu konkreten Punkten in der Beschwerde erstattet würden. Dennoch enthält das Schreiben umfassende inhaltliche Ausführungen in Bezug auf den Bescheid, die die belangte Behörde (nachvollziehbarerweise) dazu veranlasste, das Schreiben als Antrag auf Verfahrenshilfe und Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen. Aufgrund der expliziten Bezeichnung des Schreibens als Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und der diesbezüglichen Ausführungen im Schreiben gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass mit dem ggst Schreiben ausschließlich Verfahrenshilfe beantragt wurde. Auch der Umstand, dass im ggst Bescheid festgestellt wurde, dass ein Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung gemäß § 4 Abs 4 Oö.GVG nicht bestehe und sich das Schreiben auch inhaltlich gegen diesen Spruchpunkt richtet, ändert nichts daran, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich das ggst Schreiben lediglich als Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gemäß § 8a VwGVG zu verstehen ist.

IV.2. Um Verfahrenshilfe für ein Beschwerdeverfahren beantragen zu können, ist zunächst erforderlich, dass ein Bescheid, gegen den sich ein einzubringendes Rechtsmittel richten könnte, vorliegt. Dazu ist Folgendes auszuführen:

IV.2.1. Der ggst Bescheid wurde seitens der belangten Behörde lediglich an die personalisierte E-Mail Adresse einer Flüchtlingsbetreuerin, die über keine Vertretungs- oder Zustellvollmacht des AS verfügte, gesendet. Der Bescheid wurde an den AS adressiert.
Eine elektronische Zustelladresse ist ausschließlich eine solche Adresse, die der Empfänger der Behörde für Zustellungen im laufenden bzw anhängig gemachten Verfahren angegeben hat. Frau Z__, eine der für den AS zuständigen Flüchtlingsbetreuerinnen der C__, die seitens des Landes Oberösterreich mit der Betreuung der Flüchtlinge in der Grundversorgung beauftragt wurde, kommunizierte mit der belangten Behörde über ihre personalisierte E-Mail Adresse betreffend den AS. Frau Z__ trat jedoch weder als Vertreterin noch als Zustellbevollmächtigte für den AS gegenüber der belangten Behörde auf. Der AS hat der belangten Behörde daher die personalisierte E-Mail Adresse von Frau Z__ weder als elektronische Zustelladresse genannt, noch hat er unter Verwendung dieser Adresse mit der belangten Behörde kommuniziert.

Die E-Mail Adresse „Z@aaa.at“ ist daher keine elektronische Zustelladresse des AS iSd § 2 Z 5 ZustG.

IV.2.2. In den „Metadaten“ des ggst Verwaltungsakts ist ersichtlich, dass die Zustellung des ggst Bescheids via E-Mail an die genannte E-Mailadresse von Frau Z__ verfügt wurde. Da diese E-Mail Adresse keine elektronische Zustelladresse des AS darstellt, erfolgte durch diesen E-Mail Versand keine Zustellung an den AS iSd § 37 Abs 1 ZustG.

IV.2.3. Gemäß § 7 ZustG gilt die Zustellung jedoch als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zukommt, wenn im Verfahren der Zustellung Mängel unterlaufen.

Der Bescheid wurde dem Bf am 21. Juli 2025 als pdf-Datei per „whatsapp“-Nachricht von einem weiteren Mitarbeiter der C__, Herrn O__, übermittelt. Am 31. Juli 2025 übergab Herr O__ einen Ausdruck des Bescheids an die Ehefrau des Bf.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 9.10.2025, Ra 2024/18/0543) käme selbst bei Übermittlung des Dokuments an den AS keine Heilung zustande, da der AS keine elektronische Zustelladresse bekanntgegeben hat, womit eine wirksame Bescheidzustellung nicht in Frage gekommen ist. Der Verwaltungsgerichtshof führte unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OGH (OGH 26.4.2017, 7 Ob 22/17d; 14.8.2018, 3 Ob 128/18x) aus, dass die unzulässige Übermittlung einer behördlichen Entscheidung auch nicht im Wege der Heilung nach § 7 ZustG Zustellwirkung entfalten kann.

Im Sinne der zitierten Rechtsprechung trat somit auch durch die Übermittlung des pdf-Dokuments bzw die Aushändigung des Ausdrucks des Bescheids an die Ehefrau des AS durch Herrn O__ – ungeachtet der sich bereits daraus ggf ergebenden zusätzlichen Zustellproblematiken – keine Heilung ein, weswegen der Bescheid dem AS nie zugestellt wurde.

IV.3. Da der Bescheid dem AS nicht zugestellt wurde, ist er ihm gegenüber rechtlich nicht existent geworden. Voraussetzung für eine Beschwerdeführung vor einem Verwaltungsgericht ist jedoch, dass ein Bescheid überhaupt erlassen wurde, also durch Zustellung (oder mündliche Verkündung) rechtlich existent geworden ist (vgl VwGH 21.9.2006, 2006/15/0164).

V. Mangels rechtlich existenten Bescheids wurde auch keine Beschwerdelegitimation einer Partei ausgelöst, die einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren zulässigerweise stellen könnte. Im Ergebnis war daher der Antrag des AS auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter